

Amt Peitz



Amt Peitz
Schulstraße 6
03185 Peitz
Tel.: 035601/ 38132
Fax: 035601/ 38170

Antrag für ein privates Feuerwerk

Anschrift Antragssteller:

Name, Vorname _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Das Feuerwerk soll stattfinden, Ort:

Termin: _____

Uhrzeit: (bis maximal 22:30 Uhr) _____

Anlass: _____

Datum, Unterschrift Antragssteller

Datum, Unterschrift Bearbeiter

Öffnungszeiten des Amtes

Montag , Mittwoch, Donnerstag
Dienstag
Freitag

von 08:30 Uhr - 11:30 Uhr und 13:30 Uhr - 15:30 Uhr
von 08:30 Uhr - 11:30 Uhr und 13:30 Uhr - 18:00 Uhr
von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Montag , Mittwoch, Donnerstag
Dienstag
Freitag und jeden 2. und 4. Samstag im Monat

von 09:00 Uhr - 15:30 Uhr
von 09:00 Uhr - 18:00 Uhr
von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Hinweis zum Antrag für ein privates Feuerwerk

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz hat in seiner Sitzung am 13.07.2015 die Gebührenpflicht für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Amt Peitz beschlossen.

Auszug aus der Beschlussvorlage:

Ein geplantes Feuerwerk muss mindestens zwei Wochen vor der Durchführung bei der Ordnungsbehörde des Amtes Peitz beantragt werden.

Findet das Feuerwerk auf einem Grundstück statt, welches nicht Eigentum des Antragstellers ist, so hat der Antragsteller die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorzulegen, dass auf dem Grundstück ein Feuerwerk durchgeführt werden kann.

Dadurch soll verhindert werden, dass Feuerwerke auf privaten und öffentlichen Flächen ohne die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers abgebrannt werden.

Die Gebühren werden gemäß § 24 Absatz 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. § 1 der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz und Nummer 20 Buchstabe f des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung festgelegt.

Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|--|------------------------|
| • Kategorie 2 | 50,00 Euro |
| • Kategorie 3 und 4 (Groß- und Profifeuerwerk) | 100,00 Euro |
| • Kategorie T1 und T2 (Bühnenfeuerwerk) | 150,00 Euro |
| • Kategorie P1, P2, S1 und S2 | Einzelfallentscheidung |

Unter Kategorie 1 fallen die sogenannten „Tischfeuerwerke“ oder „Kinderfeuerwerke“. Das klassische „Silvesterfeuerwerk“ fällt unter Kategorie 2. Diese beiden Kategorien von Feuerwerkskörpern sind die einzigen, welche ohne besondere pyrotechnische Befähigung erworben und abgebrannt werden dürfen.

Wer Feuerwerke der anderen Kategorien abbrennen will, muss der Ordnungsbehörde des Amtes Peitz eine Erlaubnis oder einen Befähigungsschein zum Abbrennen von Feuerwerk nach §§ 7, 20 oder 27 des Sprengstoffgesetzes vorlegen.

Des Weiteren dürfen Feuerwerke nach dem Landesimmissionsschutzgesetz eine Abbrenndauer von 30 Minuten nicht überschreiten und müssen um 22:00 Uhr beendet sein. Für den Zeitraum in dem die mitteleuropäische Sommerzeit gilt, darf das Ende des Feuerwerks um eine halbe Stunde nach hinten verlegt werden.

Der Gebührenschuldner ist der Antragsteller.